



Die Liste Die LISTE TU Dortmund

An das 10. Studierendenparlament
der Technischen Universität
Dortmund

**Die Liste Die LISTE TU
Dortmund – Hochschulgruppe
der Partei Die PARTEI**

Technische Universität
Dortmund
c/o AStA TU Dortmund
Emil-Figge Straße 50
44221 Dortmund

Ihr Ansprechpartner:
Herr Jonas Neubürger

Dortmund, den 7. Dezember 2016

Betreff: Vorlage zum Top „Abschaffung Schwulenreferat“ zur Behandlung in der dringlichen StuPa Sitzung am 08.12.2016

Antrag: Das StuPa möge das Autonome Schwulenreferat abschaffen.

Begründung: Da das ASR eine „Intraorgan Klage“ gestartet hat, ist es, um einen enormen Schaden der Studierendenschaft abzuwenden, unausweichlich das ASR aufzulösen.

Dieses ist insbesondere wichtig, da das ASR nach der Auflösung seiner selbst kein Organ der Studierendenschaft mehr ist. Somit würde die Studierendenschaft die Anwaltskosten, sowie die Gerichtskosten des ASR nicht mehr tragen.

Weiteres Vorgehen :

Das Studierendenparlament möge beschließen das ASR aufzulösen.

Satzungsvarianten bezüglich dieses Punktes werden zur Sitzung nachgereicht.

Dringlichkeit: Das ASR selber hat die Dringlichkeit geschaffen, indem es das StuPa vor den Kadi gezerrt hat.

Das StuPa sollte hier schnellst möglichst Rechtssicherheit herstellen und so den Klagegrund aus der Welt schaffen. Da das Präsidium bereits so freundlich war zu einer Dringlichkeitssitzung zum Thema "ASR vs. StuPa" einzuladen denken wir, dass dieser Punkt nicht weniger wichtig ist als die Information und Diskussion zu dem allgemeinen Themenbereich"

Die LISTE



Wählt Die LISTE – sie ist sehr gut!

www.facebook.com/dielistetudortmund

Alte Version	Neue Version
<p>§23 Autonome Referate</p> <p>(1) Das StuPa richtet das Autonome Frauenreferat, das Autonome Ausländer- und Ausländerinnenreferat, das Autonome Behindertenreferat <u>sowie das Autonome Schwulenreferat</u> als Interessensvertretung der jeweiligen Gruppe ein.</p> <p>(2) Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig. Für die Wahlen <u>zum Autonomen Schwulenreferat</u> <u>sowie</u> Autonomen Behindertenreferat gilt Satz 2 nicht.</p> <p>(3) Jedem Autonomen Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. Der AStA darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Autonomen Referate führen jeweils einmal im Haushaltsjahr eigenverantwortlich eine Kassenprüfung durch, die der jeweiligen Vollversammlung vorgelegt wird.</p> <p>(4) Jedes Autonome Referat gibt sich eine Satzung. Sie ist von der jeweiligen Vollversammlung zu beschließen. In der Satzung wird insbesondere die Größe, die Amtszeit, das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlussfassung näher bestimmt. Die Satzung erhält das StuPa und der AStA zur Kenntnisnahme.</p>	<p>§23 Autonome Referate</p> <p>(1) Das StuPa richtet das Autonome Frauenreferat, das Autonome Ausländer- und Ausländerinnenreferat sowie das Autonome Behindertenreferat als Interessensvertretung der jeweiligen Gruppe ein.</p> <p>(2) Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig. Für die Wahlen zum Autonomen Behindertenreferat gilt Satz 2 nicht.</p> <p>(3) Jedem Autonomen Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. Der AStA darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Autonomen Referate führen jeweils einmal im Haushaltsjahr eigenverantwortlich eine Kassenprüfung durch, die der jeweiligen Vollversammlung vorgelegt wird.</p> <p>(4) Jedes Autonome Referat gibt sich eine Satzung. Sie ist von der jeweiligen Vollversammlung zu beschließen. In der Satzung wird insbesondere die Größe, die Amtszeit, das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlussfassung näher bestimmt. Die Satzung erhält das StuPa und der AStA zur Kenntnisnahme.</p>